

Satzung

der Stadtkapelle Saarbrücken e.V.

§ 1 **Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck**

- 1) Der Verein führt den Namen „Stadtkapelle Saarbrücken e.V.“ und hat seinen Sitz in Saarbrücken. Er ist durch Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken rechtsfähig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik, insbesondere durch

- a) regelmäßige Probeabende
- b) Veranstaltungen von Konzerten
- c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
- d) Teilnahme an Musikfesten

- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt **nicht** in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 **Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2) Die Aufnahme aktiver Mitglieder erfolgt auf Antrag und im Einvernehmen zwischen Dirigent/Dirigentin und Korpsvorstand durch Aufnahme in die Mitgliederliste. Im Übrigen erfolgt die Aufnahme auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes.
- 3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an und hat deren Bestimmungen zu beachten.

§ 3 **Austritt - Ausschluss**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

- 3) Freiwilliger Austritt ist nur am Ende eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr) zulässig. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
- 4) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung und schädigt es durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins, so kann es ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Dem Ausgeschlossenen steht das Einspruchsrecht innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung zu. Hierüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Deren Entscheidung ist nicht mehr anfechtbar.
- 5) Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein sind die leihweise empfangenen Musikinstrumente, die Uniform usw. in ordentlichem und gereinigtem Zustand zurückzugeben.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Präsident oder die Präsidentin
- c) der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie beschließt über die Satzung und die Mitgliedsbeiträge sowie über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes durch den Vorstand.
- 2) Versammlungsleiter oder Versammlungsleiterin der Mitgliederversammlung ist der Präsident oder die Präsidentin, im Fall seiner/Ihrer Verhinderung der oder die Vorsitzende und falls auch diese/r verhindert sein sollte, eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin.
- 3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer, nimmt den Jahresbericht des/der Vorsitzenden, den Kassenbericht des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und den Tätigkeitsbericht des Dirigenten/der Dirigentin entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes. Die Kassenprüfer informieren die Mitgliederversammlung über die Kassenführung und die Prüfung. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- 4) Die Einladung und die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher zuzusenden.
- 5) Anträge und Anregungen der Mitglieder sind dem/der Vorsitzenden spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und die Tagesordnung, in der die zu beratenden Punkte aufgeführt sein müssen, zeitgerecht übersandt und ohne Einwand angenommen worden ist.
- 7) Grundsätzlich beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme der in § 11 vorgesehenen Entscheidungen, über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

- 8) Auf Antrag des Vorstandes oder von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Antrag der Mitglieder hat schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe an den Vorstand zu erfolgen.
- 9) Über alle Sitzungen hat der Schriftführer/die Schriftführerin ein Protokoll zu führen, das der/die Vorsitzende und der Schriftführer/die Schriftführerin unterschreiben müssen.

§ 6 **Der Präsident / die Präsidentin**

- 1) Die Mitgliederversammlung behält sich vor, einen Präsidenten oder eine Präsidentin zu wählen.
- 2) Der Präsident oder die Präsidentin soll möglichst der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin der Stadt Saarbrücken sein.
- 3) Der Präsident oder die Präsidentin hat bei allen Sitzungen des Vorstandes Sitz und Stimme.

A) Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

§ 7 **Der Vorstand**

- 1) dem geschäftsführenden Vorstand
 - a) Vorsitzender oder Vorsitzende
 - b) stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende oder auch mehrere stellvertretende Vorsitzende
 - c) Schatzmeister oder Schatzmeisterin
 - d) Geschäftsführer oder Geschäftsführerin
 - e) Schriftführer oder Schriftführerin
- 2) dem Beirat
 - a) Beirat als Justiziar oder Justiziarin
 - b) Beirat für das aktive Korps, bestehend aus dem Dirigenten oder der Dirigentin und dem Korpsvorstand

Der geschäftsführende Vorstand und der Beirat als Justiziar oder Justiziarin wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Es können ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende oder auch mehrere Stellvertreter/Stellvertreterinnen gewählt werden.

B) Aufgaben

- 1) Der Vorsitzende/die Vorsitzende oder der/die stellvertretenden Vorsitzende/n vertreten jeder allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- 2) Der Schriftführer/die Schriftführerin ist für die Protokolle des Vereins verantwortlich. Alle Beschlüsse sind von ihm/ihr in Protokollen niederzuschreiben und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und ihm/ihr zu unterschreiben.
- 3) Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin ist für die ordentliche Kassenführung verantwortlich. Er/Sie hat für die Abwicklung der laufenden Zahlungsverpflichtungen und für die rechtzeitige und restlose Erhebung der Beiträge zu sorgen. Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin ist verpflichtet, dem Gesamtvorstand jederzeit Auskunft über den Kassenbestand zu erteilen. Bei der Mitgliederversammlung erstattet er/sie den Kassenbericht.
- 4) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt die verwaltungs- und geschäftsmäßigen Belange des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand wahr.
- 5) Sämtliche Aufgaben im Vorstand werden ehrenamtlich ausgeführt.
- 6) Der Beirat nimmt stimmberechtigt an den Vorstandssitzungen teil.

C) Einberufung und Beschlussfassung

- 1) Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
- 2) Vor jeder Mitgliederversammlung ist eine Vorstandssitzung einzuberufen und zwar mindestens 14 Tage vorher.
- 3) Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 4) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

§ 8 Das aktive Korps

A) Der Dirigent / die Dirigentin

- 1) Die musikalische Leitung des Vereins hat der Dirigent oder die Dirigentin. Der/die Stellvertreter/in wird durch den/die Dirigenten/Dirigentin bestimmt.
- 2) Der/die Dirigent/in wird nach Anhörung des aktiven Korps vom Vorstand bestellt.
- 3) In der Mitgliederversammlung berichtet der/die Dirigent/in über den Leistungsstand des Korps.
- 4) Der/die Dirigentin erhält eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird vom Vorstand festgesetzt.

B) Der Korpsvorstand

- 1) Der Korpsvorstand setzt sich zusammen aus dem Korpsführer oder der Korpsführerin und zwei aktiven Mitgliedern. Er/Sie wird vom Musikkorps auf drei Jahre gewählt. Die Wahl findet jeweils vor der Mitgliederversammlung statt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Der Korpsvorstand vertritt das aktive Korps in den Vorstandssitzungen. Er unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei Planungs- und Organisationsfragen und dient der Koordination zwischen Vorstand und dem aktiven Korps.
- 3) Der Korpsführer hat den/die Dirigenten/Dirigentin in allen Aufgabenbereichen zu unterstützen. Über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung an den/die Korpsführer/in entscheidet der Vorstand.

C) Aktive Mitglieder

- 1) Mitglieder, die sich am Musizieren beteiligen (aktive Mitglieder), sind angehalten, an den wöchentlich stattfindenden Musikproben und an den Sonderproben, die zur Vorbereitung notwendig sind, sowie an den festgesetzten Veranstaltungen teilzunehmen. Verhinderungen dem/der Dirigenten/Dirigentin oder dem/der Korpsführer/in rechtzeitig vorher mitzuteilen.
- 2) Mehrmaliges unentschuldigtes Fernbleiben von Proben und Veranstaltungen kann den Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben.
- 3) Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich mit seinem schriftlichen Aufnahmeantrag, die Anordnungen des/der Dirigenten/Dirigentin und die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten.
- 4) Vor der Aufnahme kann der/die Dirigent/in von dem betroffenen Musiker ein Probespiel verlangen.
- 5) Das den aktiven Mitgliedern zur Benutzung leihweise überlassene Vereinseigentum (Musikinstrumente, Uniform, Notenmaterial usw.) ist schonend zu behandeln. Für Schäden, die dem Verein durch ihr Verschulden entstehen, sind sie in vollem Umfang haftbar. Der Vorstand beruft aus den Reihen der aktiven Musiker eine/n Zeugwart/Zeugwartin und zwei Notenwarte/Notenwartinnen. Der/die Zeugwart/in hat für die sorgfältige Aufbewahrung des Vereinseigentums zu sorgen und es bei Bedarf gegen Empfangsbescheinigung auszugeben. Er/Sie hat darauf hinzuwirken, dass es schonend behandelt wird und bei Rückgabe auf Schäden zu untersuchen. Die Notenwarte/Notenwartinnen haben die Aufgabe, das vorhandene Notenmaterial zu verwalten, zu unterhalten und einsatzbereit zu halten.
- 6) Aktive Mitglieder erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung für Fahrtkosten, wenn es die finanzielle Lage des Vereins gestattet. Deren Höhe richtet sich nach der Teilnahme an den Proben und Veranstaltungen. Sie wird vom Vorstand festgesetzt.
- 7) Über die Teilnahme der aktiven Mitglieder an Proben und Veranstaltungen ist von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder Korpsvorstandes eine Anwesenheitsliste zu führen.

§ 9 Beitragsregelung

- 1) Diejenigen Mitglieder, die sich an der praktischen Musikaarbeit des Vereins nicht aktiv beteiligen, sind passive (fördernde) Mitglieder und haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe

von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder des Vereins sind beitragsfrei.

- 2) Der Beitrag ist erstmals bei der Aufnahme für das betreffende Kalenderjahr zu entrichten. In den folgenden Jahren wird er am 1. Januar fällig.

§ 10 Ehrenmitglieder

- 1) Ehrenmitglied kann werden, wer als Mitglied (aktiv oder passiv) dem Verein angehört und sich um die Belange desselben besonders verdient gemacht hat.
- 2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist in einer Mitgliederversammlung zu beschließen und durch den/die Vorsitzende/n dem Ehrenmitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- 1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Mindestens Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen dafür stimmen. Der Antrag auf Änderung der Satzung muß vorher in der Tagesordnung mitgeteilt werden.
- 2) In gleicher Weise wie in Ziffer 1 kann die Auflösung des Vereins beschlossen werden.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Saarbrücken, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Saarbrücken, 29.08.2022